

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist ab 1. Juli 1986 auf 8 454 DM festgesetzt worden.

Im Hinblick auf die seit Mai 1986 eingetretene reale Einkommensentwicklung ist eine Anpassung der Entschädigung erforderlich.

2. Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes erstattet der Präsident dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Deutsche Bundestag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.

Mit Bericht vom 21. Mai 1987 hat der Präsident dem Deutschen Bundestag eine Anpassung der Entschädigung um 3,25 v. H. von 8 454 DM vorgeschlagen.

3. Für die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages.
4. Die Kostenpauschale ist ab 1. Juli 1986 auf 5 003 DM erhöht worden. Aufgrund der Preisentwicklung seit 1977 besteht trotz der Anpassungen in den Jahren 1983 bis 1986 noch ein Rückstand von ca. 30 v. H.

Der Präsident hat in seinem Bericht vom 21. Mai 1987 vorgeschlagen, die Kostenpauschale um 1,5 v. H. von 5 003 DM zu erhöhen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 wird um 3,25 v. H. von 8 454 DM auf 8 729 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 3,25 v. H. von 8 454 DM auf 8 729 DM angehoben.
3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 wird um 1,5 v. H. von 5 003 DM auf 5 078 DM erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1987: 1,7 Mio. DM
1988: 3,05 Mio. DM

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ und die Zahl „4 227“ durch die Zahl „4 364,50“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 003“ durch die Zahl „5 078“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2039), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1987

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

Nach dem Bericht gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes kommt der Präsident des Deutschen Bundestages zu der Feststellung, daß sich der in den Jahren 1977 bis 1983 entstandene Abstand zwischen der Abgeordnetenentschädigung und der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung auch unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassungen in den Jahren 1983 bis 1986 nicht wesentlich verringert hat.

Der vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes am 21. Mai 1987 vorgelegte Bericht (Drucksache 11/336) enthält folgenden Vorschlag:

„Aufgrund der Einkommensentwicklung im Berichtszeitraum schlage ich eine Anhebung der Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz um 3,25 v. H. vor.

Eine Anhebung der Kostenpauschale um 1,5 v. H. halte ich ebenfalls für erforderlich und ausreichend.“

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dieser Empfehlung.

Im einzelnen**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes wird von 8 454 DM auf 8 729 DM festgesetzt. Der Anpassungsbetrag von 275 DM entspricht einer Steigerung von 3,25 v. H.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 von 5 003 DM auf 5 078 DM entspricht einer Steigerung von 1,5 v. H.

Zu Artikel 2

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Entschädigung von 8 454 DM; sie wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes auf 8 729 DM festgesetzt.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.